

# RS Vwgh 2005/11/24 2005/11/0114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §25 Abs3;  
FSG 1997 §7 Abs3 Z3;  
FSG 1997 §7 Abs3 Z4;  
StVO 1960 §18 Abs1;  
StVO 1960 §52 Z10a;  
StVO 1960 §99 Abs3 lita;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Prognose der Behörde, der Bf, der wegen Verwaltungsübertretungen nach § 52 Z 10a StVO 1960 und § 18 Abs. 1 StVO 1960 jeweils nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 bestraft wurde, werde seine Verkehrsverlässigkeit erst nach zehn Monaten nach Zustellung des Mandatsbescheides wiedererlangen, sich als verfehlt erweist. Denn auch unter der Voraussetzung, dass im Hinblick auf das Verhalten des Bf (Einhaltung eines Sicherheitsabstand von nur ca. 6 m bei einer Geschwindigkeit von 101 km/h) von einer bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 3 FSG 1997 auszugehen wäre, ist angesichts der Länge der seither verstrichenen Zeit und des Wohlverhaltens des Bf nach dieser Tat die angenommene Dauer der Verkehrsverlässigkeit, selbst unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Vordelikte des Bf, als zu lange anzusehen, sodass im Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides eine Entziehung der Lenkberechtigung selbst für die in § 25 Abs. 3 FSG 1997 vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 3 Monaten nicht mehr in Betracht kam. Die Entziehung der Lenkberechtigung erweist sich daher insoweit als rechtswidrig.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005110114.X01

## Im RIS seit

08.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)